Stadtwerke Zweibrücken

Gasstraße 1
66482 Zweibrücken

Telefon: (06332) 874-351 (Durchwahl)
Telefax: (06332) 874-339

Auftrags-Nr.: **863**.....

Informationen zum Datenschutz
www.stadtwerke-zw.de/datenschutz

A u f t r a g

an die Stadtwerke Zweibrücken GmbH
zur Erstellung eines Bauwasseranschlusses

Anschrift der Baustelle:

.....
Name, Vorname Straße, Haus-Nr. PLZ, Ort

derzeitige Rechnungsanschrift:

.....
Name, Vorname Straße, Haus-Nr. PLZ, Ort Telefon

Der Bauwasseranschluss ist durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigungen und Missbrauch zu schützen. Beschädigungen und Folgen aus Missbrauch gehen zu Lasten des Kunden.

Die Kosten für die Erstellung des o. g. Bauwasseranschlusses betragen pauschal 150,00 € zzgl. der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer (z. Zt. 7%).

In diesem Betrag sind folgende Leistungen der Stadtwerke Zweibrücken GmbH enthalten:

- In Verbindung mit der Erstellung eines Wasserhausanschlusses wird auf dem Baugrundstück ein Bauwasserzähler mit Zapfstelle an einer provisorischen Befestigung installiert.
- Eine evtl. Weiterverlegung des Bauwasseranschlusses in das Gebäude.
- Demontage des Bauwasserzählers.

Der Kunde ist verpflichtet, die Bezugsfertigkeit des Bauvorhabens der Stadtwerke Zweibrücken GmbH mitzuteilen. Diese wird den Bauwasserzähler, binnen eines Monats nach dieser Meldung, vom Wasserversorgungsnetz trennen.

Versorgungsvertrag

zwischen
der Stadtwerke Zweibrücken GmbH
und

Herrn/Frau/Firma .....

.....
Anschrift

über die Versorgung der o. g. Baustelle mit Wasser.

Grundlage dieses Versorgungsvertrages ist die AVBWasserV[1)], die Ergänzenden Bedingungen zu den AVBWasserV der Stadtwerke Zweibrücken GmbH sowie die jeweils gültigen Allgemeinen Tarife. Auf Wunsch stellen wir Ihnen diese zu. Es werden monatliche Abschlagszahlungen festgelegt.

Hiermit wird der o. g. Auftrag erteilt sowie der Versorgungsvertrag abgeschlossen.

Vertragsbeginn: ..... oder ☐ Tag der Inbetriebnahme Stadtwerke Zweibrücken GmbH

.... i.V.
Datum Unterschrift Kunde Name in Blockschrift

1) Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20. Juni 1980